



Verfügung

vom 13. Oktober 2009

Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall M.A., geb. 1964, von Q.

Sachverhalt

- A. M.A. (nachfolgend Klient) wurde vom Juni 2004 bis Mai 2009 durch die Sozialen Dienste A. wirtschaftlich unterstützt. Im Dezember 2008 verlor er seine Wohnung, da er die Mietzinse nicht bezahlt hatte. In der Folge fand er zunächst Unterschlupf bei Bekannten und schloss dann einen Mietvertrag über eine 2-Zimmerwohnung an der X-Strasse 476 in B. mit einem Mietbeginn per 1. Mai 2009 und zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'100.-- ab (act. 1 S. 1, act. 2/4, act. 2/5, act. 5 S. 1). Am 30. April 2009 meldete er sich in A. polizeilich ab (act. 6/2). Die polizeiliche Anmeldung in B. erfolgte per 1. Mai 2009 (act. 2/11, vgl. auch act. 6/3).
- B. Am 11. Mai 2009 ersuchte der Klient beim Sozialsekretariat der Gemeinde B. um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe (act. 2/3). Nach Abklärung der Verhältnisse stellte sich die Sozialbehörde B. im Wesentlichen auf den Standpunkt, beim Mietobjekt an der X-Strasse 476 handle es sich entgegen der vom Klienten gegenüber den Sozialen Diensten A. gemachten Angaben nicht um eine Wohnung, sondern lediglich um zwei möblierte Zimmer ohne Kochgelegenheit und mit gemeinschaftlich genutzten sanitären Einrichtungen, so dass nicht von einer Wohnsitzbegründung des Klienten in B. ausgegangen werden könne. Mit Beschluss vom 27. Mai 2009 trat die Sozialbehörde B. entsprechend auf den Antrag des Klienten mangels Zuständigkeit nicht ein (act. 1 S. 1, act. 2/7). Nachdem sich auch die Sozialen Dienste A. als für die Unterstützung des Klienten nicht zuständig erklärt hatten, verfügte die Sozialbehörde B. am 24. Juni 2006 (recte 2009) die einstweilige Unterstützung des Klienten rückwirkend ab 1. Juni 2009 (act. 2/8). Per 1. Juli 2009 schloss der Klient einen Mietvertrag über eine 1-Zimmerwohnung an der X-Strasse 12 in C. ab (act. 2/10), wofür die Sozialbehörde B. am 9. Juni 2009 eine Garantieerklärung abgab (act. 2/2).
- C. Mit Eingabe vom 13. Juli 2009 ersuchte die Sozialbehörde B. um Klärung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG für die Unterstützung des Klienten (act. 1). Hierzu nahmen die Sozialen Dienste A. innert erstreckter Frist mit Schreiben vom 21. August 2009 Stellung. Da darin keine für den Entscheid relevanten Noven vor-



gebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein weiterer Schriftenwechsel.

- D. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.

Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom Kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.
- II. 1. Die Sozialbehörde B. verneint ihre sozialhilferechtliche Zuständigkeit im Wesentlichen mit der Begründung, der Klient sei nicht mit der Absicht des dauernden Verbleibens nach B. gezogen, sondern habe lediglich seine Notsituation verbessern wollen. In den von ihm gemieteten Zimmern sei mangels Kochgelegenheit auch kein längerfristiges Wohnen möglich. Der Klient habe in B. kein soziales Umfeld. Es sei daher von einem bloss vorübergehenden Verbleib des Klienten in B. auszugehen, was sich im Übrigen mit seinem Wegzug nach P. bestätigt habe. Somit habe sich der Unterstützungswohnsitz des Klienten bis zum Wegzug nach P. in der Stadt A. befunden (act. 1 S. 2).
2. Demgegenüber machen die Sozialen Dienste A. geltend, der Klient sei per Ende April 2009 aus der Stadt A. weggezogen. Er habe sich polizeilich in A. ab und per 1. Mai 2009 in B. angemeldet. Damit habe er seinen Unterstützungswohnsitz in A. aufgegeben. Ob er in B. einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet oder sich dort bloss aufgehalten habe, sei für die sozialhilferechtliche Zuständigkeit ohne Belang. Die Gemeinde B. sei entweder als Wohnsitzgemeinde nach § 32 SHG oder als Aufenthaltsgemeinde nach § 33 SHG zur Hilfeleistung verpflichtet (act. 5 S. 2).
- III. 1. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngelegenheit nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will.
- Wie bei der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendigung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostspflicht bestreitende Wohngelegenheit, im vorliegenden Fall mithin die Stadt A. (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG Punkt 7, www.sozialhilfe.zh.ch).



2. Feststeht, dass der Klient bereits im Dezember 2008 seine ordentliche Wohngelegenheit in der Stadt A. verloren und sich anschliessend bei Bekannten aufgehalten hat (act. 1 S. 1, act. 2/4). Aus den Akten geht weiter hervor, dass er im Hinblick auf seinen Umzug nach B. bei den Sozialen Diensten A. situationsbedingte Leistungen für die Anschaffung von Möbeln beantragt und offenbar auch erhalten hat (act. 1 S. 1, act. 2/4). Ferner scheint der Klient von den Sozialen Diensten A. mittels Auflage zur Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm aufgefordert worden zu sein, einer Auflage, die er sich durch den Umzug nach B. wohl zu entziehen trachtete (vgl. act. 2/8 und act. 2/9). Bereits diese Umstände machen deutlich, dass der Klient nicht länger in der Stadt A. wohnhaft bleiben wollte.

Nicht zu folgen ist dabei der Sozialbehörde B., wenn sie geltend macht, der Klient habe sich lediglich zu einem Sonderzweck in B. aufgehalten, nämlich um seine Notsituation zu verbessern, und habe damit seinen Unterstützungswohnsitz in A. beibehalten (act. 1 S. 2). Ein Aufenthalt zu einem Sonderzweck liegt vor, wenn jemand die Wohngemeinde vorübergehend verlässt, um anderswo ein bestimmtes Vorhaben zu verwirklichen und nach Beendigung desselben wieder in die Wohngemeinde zurückzukehren. Von einem Aufenthalt zu einem Sonderzweck spricht man beispielsweise, wenn eine Person eine kürzere oder längere Reise unternimmt, einen Kuraufenthalt macht, eine Saison- oder eine andere befristete Stelle an einem andern Ort antritt und dort während einer befristeten Zeit übernachtet, ein Auslandsemester absolviert oder sich unter der Woche zu Ausbildungszwecken an einem andern Ort aufhält (echter Wochenaufenthalt). Was den von der Sozialbehörde B. angeführten Aufenthaltsgrund betrifft, so bestehen zum einen bereits Zweifel, ob sich der Klient tatsächlich in einer objektiven Notlage befunden hat. So geht aus den von der Sozialbehörde B. eingereichten Akten hervor, dass die Sozialen Dienste A. dem Klienten seit anfangs Januar 2009 Notzimmer zur Verfügung gestellt haben, welche vom Klienten jedoch abgelehnt wurden (act. 2/9). Zudem geht die Sozialbehörde B. selbst davon aus, dass der Klient aus A. weggezogen ist, um eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen und die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm zu entgehen (vgl. act. 2/8 und act. 2/9). Sollte der Grund für den Zuzug nach B. jedoch tatsächlich im Bestreben des Klienten gelegen haben, eine Notsituation zu verbessern, hätte er keinen Grund gehabt, nach A. zurückzukehren, wo er sich wiederum in der gleichen Situation befunden hätte. Von einem Sonderzweck kann in diesem Zusammenhang somit keine Rede sein. Andere Gründe, die auf einen von vornherein befristeten Aufenthalt in B. deuten würden, wurden nicht vorgebracht und ergeben sich auch nicht aus den Akten.

3. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Klient mit dem Bezug des Wohnobjektes an der X-Strasse 476 in B. aus A. weggezogen ist und seinen dortigen Unterstützungswohnsitz verloren hat.

- IV. 1. Gemäss § 34 Abs. 1 SHG hat der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in §§ 35 und 37 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die



aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziff. 2.6/§ 34 SHG Punkt 3). Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. auch Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Z. 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).

Die polizeiliche Anmeldung gilt als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Meldeverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziff. 2.6/§ 34 SHG Punkt 4). Diesbezüglich obliegt die Beweislast der Gemeinde B.

2. Wie bereits einleitend erwähnt, hat sich der Klient per 1. Mai 2009 in B. polizeilich angemeldet (act. 2/11, vgl. auch act. 6/3), womit grundsätzlich von der Begründung eines Unterstüzungswohnsitzes in B. auszugehen ist. Die hiergegen vorgebrachten Einwände der Sozialbehörde B. vermögen die gesetzliche Vermutung von § 34 Abs. 2 SHG nicht zu widerlegen. Zum einen ist wie vorstehend erwähnt nicht der innere Willen einer Person für die Wohnsitzbegründung massgebend, so dass sich aus allfälligen Äusserungen des Klienten gegenüber der Sozialbehörde B. betreffend bloss vorübergehenden Aufenthalt nichts zugunsten der Gemeinde B. ableiten lässt. Entscheidend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen. Diesbezüglich liegt ein Mietvertrag über ein Wohnobjekt vor, aus welchem sich schliessen lässt, dass es sich um eine normale 2-Zimmerwohnung handelt. Dass die Wohngelegenheit über keine Kochgelegenheit verfügt und die sanitären Anlagen nur gemeinschaftlich genutzt werden können, geht aus dem Mietvertrag nicht hervor (vgl. 2/5) und es liegen diesbezüglich auch keine anderen Belege vor. Damit ist weder dargetan noch belegt, dass die Wohngelegenheit des Klienten in B. einen hotelähnlichen Charakter und daher nach aussen den Eindruck eines bloss vorübergehenden Aufenthalts vermittelte. Zudem wurde der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, was wiederum nicht auf einen von vornherein befristeten Aufenthalt in B. schliessen lässt. Aber auch die Tatsache, dass der Klient bereits per 1. Juli 2009 nach P. gezogen ist, lässt nicht ohne Weiteres den Schluss zu, er hätte sich in B. bloss vorübergehend aufgehalten, denn auch einem bloss kurzfristigen Aufenthalt kann wohnsitzbegründende Wirkung zukommen (vgl. Thomet, a.a.O., N 96). Jedenfalls vermögen weder der von der Sozialbehörde B. angeführte Umstand, dass der Klient vor seinem Zuzug offenbar über keine sozialen Beziehungen zu B. verfügte, noch die Behauptung, er könne in der Wohnung in B. keinen Kontakt zu seinen Kindern pflegen (act. 1 S. 1), die gesetzliche Wohnsitzvermutung entkräften. Zum einen ist es keineswegs ungewöhnlich, dass sich eine Person in einer Gemeinde niederlässt, zu der sie bis dahin kei-



ne Beziehung hatte, und zum anderen ist die 1-Zimmerwohnung in P. wohl noch weniger geeignet, die Kinder zu Besuch zu nehmen als die Wohnung in B., wo er immerhin zwei Zimmer zur Verfügung hatte. Darüber hinaus ist auch nicht belegt, dass der Klient tatsächlich regelmässigen Kontakt zu seinen Kindern pflegt und sie im Rahmen eines Besuchsrechts auch bei ihm übernachten.

3. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass mangels Widerlegung der gesetzlichen Vermutung von § 34 Abs. 2 SHG von der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes des Klienten in B. per 1. Mai 2009 auszugehen ist, womit die Gemeinde B. zur Hilfeleistung und Kostentragung bis zum Wegzug nach P. (inklusive Übergangsmonat, vgl. Kapitel C.1.7 der SKOS-Richtlinien) zuständig ist. Lediglich ergänzungshalber ist noch anzufügen, dass die sozialhilferechtliche Zuständigkeit selbst dann bei der Gemeinde B. liegen würde, wenn dem Aufenthalt des Klienten in B. keine wohnsitzbegründende Wirkung zuzumessen wäre. Diesfalls wäre die Gemeinde B., nachdem der Klient von A. weggezogen ist und damit seinen dortigen Unterstützungswohnsitz verloren hat, als Aufenthaltsgemeinde gestützt auf § 33 SHG zur Hilfeleistung verpflichtet.

- V. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass der Klient per 1. Mai 2009 einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde B. begründet hat und diese demzufolge bis zu dessen Wegzug nach P. am 1. Juli 2009 (unter Berücksichtigung der Übergangsmonats) hilfe- und kostenpflichtig ist.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass M.A., geb. 1962, von Q., per 1. Mai 2009 einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde B. begründet hat und diese demzufolge bis zu dessen Wegzug nach P. am 1. Juli 2009 (unter Berücksichtigung der Übergangsmonats) hilfe- und kostenpflichtig ist.
- II. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekurriert werden.
- III. Schriftliche Mitteilung an die Gemeinde B. (unter Beilage der Doppel von act. 5 und act. 6/1-3), sowie an die Sozialen Dienste A. je eingeschrieben gegen Rückschein.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Im Auftrag:

Kantonales Sozialamt